

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR STROMLIEFERUNG (STAND 05.03.2021) ANLAGE ZUM STROMLIEFERUNGSANGEBOT ARBEITSPREIS INKLUSIVE NETZENTGELTEN

1. STROMLIEFERUNG / ERFORDERLICHE DATEN

1.1 STROMLIEFERUNG

EGB Bauenergie GmbH (im Folgenden "EGB" genannt) liefert gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages elektrische Energie auf Niederspannungs-, Umspannungs- bzw. Mittelspannungsebene mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz an die jeweilige Entnahmestelle des gewerblichen Kunden gemäß der im Stromlieferungsangebot angeführten Angaben.

Die Aufnahme der Stromlieferung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung durch EGB hinsichtlich der Bonität des Kunden. Bei nicht ausreichender Bonität kann EGB den Auftrag des Kunden zur Stromlieferung ablehnen. Nicht ausreichende Bonität liegt z.B. vor, wenn der Creditreform Bonitätsindex des Kunden 300 übersteigt, die Bewertung des Kunden bei Creditreform ausgesetzt ist (Bonitätsindex 0) oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen ist. EGB ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden bei einer anerkannten Auskunft (z.B. SCHUFA, Creditreform, BÜRGEL o.ä.) einzuholen.

Die Stromlieferung erfolgt im Wege der Netznutzung unter dem Vorbehalt, dass die Netznutzung von den jeweils örtlichen Netzbetreibern zugelassen wird und unter dem Vorbehalt bereits bestehender Anschlüsse der zu versorgenden Entnahmestellen an die örtlichen Versorgungsnetze. EGB ist nicht selbst zur Stromlieferung verpflichtet, sondern behält sich vor, die Lieferung durch eine Liefergemeinschaft mit dem jeweils örtlichen Netzbetreiber zu realisieren. Eine Versorgung von Entnahmestellen, die nicht an das deutsche Übertragungsnetz angeschlossen sind, über diesen Vertrag kann von EGB ohne weitere Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag ist von dem Kunden selbst im eigenen Namen und für eigene Rechnung abzuschließen.

Die Stromlieferung erfolgt frei der unveränderten Eigentumsgrößen und Übergabestellen zwischen dem jeweils örtlichen Netzbetreiber und dem Kunden.

1.2 ERFORDERLICHE DATEN

Das je Bauvorhaben ausgefertigte Stromlieferungsangebot enthält die abwicklungsrelevanten, entnahmestellenspezifischen Daten, welche zwischen dem Kunden und EGB gemeinsam ermittelt werden. Der Kunde stellt EGB zum Vertragsabschluss die Daten zur Verfügung, die für die Anmeldung der Entnahmestelle bei dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber zwingend erforderlich sind. Diese sind auf dem Inbetriebsetzungsantrag zu finden.

Bei Entnahmestellen ohne 1/4 h Leistungsmessung:

Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Jahresarbeit, Zähler-Nr. (Zählpunkt).

Bei Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung:

Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Spannungsebene, Messebene, Jahresarbeit, gemessene Jahreshöchstleistung, Zähler-Nr. (Zählpunkt).

2. NETZNUTZUNG UND KÜNDIGUNG ALTVERTRÄGE

Die Belieferung setzt einen unmittelbaren Anschluss der Entnahmestelle an das Netz für die allgemeine Versorgung und einen gültigen Netzanschlussvertrag über eine für die bereitzustellende Leistung ausreichende Netzanschlusskapazität zwischen dem Anschlussnehmer und dem jeweils örtlichen Netzbetreiber voraus. Der Kunde hat seinen Anschluss an den aktuellen Bedarf anzupassen. Durch Veränderungen des Anschlusses oder durch allein genutzte Anlagen entstehende Kosten sowie vom jeweils örtlichen Netzbetreiber bei Überschreitung der zwischen dem Kunden und dem jeweils örtlichen Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusskapazität berechnete Netzkostenbeiträge und/oder Entgelte für Überschreitungsleistungen sind vom Kunden zu tragen. Der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag ist von dem Kunden selbst im eigenen Namen und für eigene Rechnung abzuschließen.

Die Belieferung durch EGB kann nur erfolgen, wenn die jeweilige Entnahmestelle des Kunden über eine der Entnahmestelle direkt zugeordnete, vom jeweils örtlichen Netzbetreiber anerkannte Messeinrichtung verfügt und abgerechnet werden kann.

Besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit EGB ein Vertragsverhältnis des Kunden mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen, so muss dieses fristgerecht vom Kunden gekündigt werden.

Auf schriftlichen Wunsch des Kunden kann die Kündigung durch EGB im Namen des Kunden erfolgen. Hierzu wird EGB durch den Kunden rechtzeitig eine entsprechende Vollmacht und kündigungsrelevante Daten des Kunden erhalten.

Sollte aufgrund einer fehlenden oder nicht fristgerechten Kündigung durch den Kunden gegenüber einem Altversorger oder aufgrund fehlerhafter, verzögerter oder unvollständiger Mitteilung von Daten, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, eine Verzögerung der Netznutzung verursacht werden, ist EGB berechtigt, dem Kunden die aus der Verzögerung der Belieferung entstehenden Kosten weiter zu belasten. Resultierende Versorgungsverzögerungen aufgrund einer fehlenden oder nicht fristgerechten Kündigung durch den Kunden gegenüber einem Altversorger liegen nicht im Verantwortungsbereich von EGB.

3. MESSUNG

Die Messung sowie die Auswahl der Messeinrichtung (1/4 h Leistungsmessung bzw. Ein- / Zweitarifzähler zur Anwendung von sogenannten Standardlastprofilen) erfolgt durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber. Die Installation und Durchführung der Messung bzw. der Messstellenbetrieb sind nicht Bestandteil des Stromlieferungsvertrages. Der Kunde stellt sicher, dass zum Lieferbeginn entsprechende Zähler installiert sind. Die Auswahl und Beauftragung des Messstellenbetreibers übernimmt der Kunde.

3.1 Bei Messung durch eine 1/4 h Leistungsmessung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, die Able- sungen per Zählerfernabfrage. Hierfür stellt der Kunde auf seine Kosten ein GSM-Modem zur Verfügung und unterhält diese Ein- richtungen für die Dauer dieses Vertrages. Bei Fehlen einer die- ser Einrichtungen ist EGB berechtigt, die hierdurch entstehen- den Kosten dem Kunden zu berechnen. Ersatzweise ist EGB berechtigt, vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber beim Kunden eine andere Übertragungseinrichtung einbauen zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3.2 Sollten jeweils örtliche Netzbetreiber bei Entnahmestellen auf die Installation einer 1/4 h Leistungsmessung anstatt eines bis- her installierten Eintarif- bzw. Zweitarifzählers zur Verwendung von sogenannten Standardlastprofilen und einem geeigneten Übertragungsmodem bestehen, so ist der Kunde verpflichtet, ei- nem Einbau entsprechender Messeinrichtungen zuzustimmen und die unter Ziffer 3.1 beschriebenen, entnahmestellenbezoge- nen Voraussetzungen umgehend zu veranlassen. EGB wird den Kunden von einer entsprechenden Entscheidung des betroffe- nen, jeweils örtlichen Netzbetreibers unverzüglich nach Kenntnis informieren. Die Kosten für den notwendig werdenden Umbau der Messeinrichtungen trägt der Kunde.

3.3 Sollte bei Lieferung auf Mittelspannungsebene, die Messung niederspannungsseitig erfolgen, wird EGB den beim jeweiligen örtlichen Netzbetreiber üblichen Niederspannungszuschlag in voller Höhe an den Kunden weiterberechnen.

4. PREISREGELUNGEN

4.1 PREISE FÜR DIE STROMLIEFERUNG

Der im Stromlieferungsangebot benannte Arbeitspreis ist auf Grund- lage der dort angeführten Verbrauchsangaben ermittelt und beinhal- tet:

- die Wirkenergie,
- die Aufwendungen für die Netznutzung (inkl. Systemdienstleistun- gen und Übertragungsverluste) bis zur Übergabestelle / (exklusive Kosten für alleine genutzte Anlagen),
- die Aufwendungen für Regelenergie (Ausgleich zwischen dem tatsächlichen Verbrauch und den fahrplanmäßig prognostizierten Werten),
- die Konzessionsabgabe,
- die Messkosten.

Der Arbeitspreis enthält ausdrücklich nicht:

- die Stromsteuer;
- Belastungen
 - durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer (EEG),
 - durch die Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV),

- durch den § 19 Absatz 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV),
- durch das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG),
- durch § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltba- ren Lasten,
- durch das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz § 17 f Absatz 7 EnWG zu den Offshore- Netzumlagen bzw.
- durch entsprechende Nachfolgeregelungen der vorgenannten Regelungen;

- die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

4.2 NETZNUTZUNGSKOSTEN / NETZNUTZUNGSENTGELTE

EGB kalkuliert mit Angebotsabgabe die individuellen Netznutzungs- kosten für die im Stromlieferungsangebot aufgeführte Entnahmestel- le. Es werden die individuellen Netznutzungskosten (Leistungspreis, Arbeitspreis, Messung, Konzessionsabgabe und, soweit bekannt, Kosten für allein genutzte Anlagenteile) unter Berücksichtigung der im Stromlieferungsangebot genannten Daten und der beschriebenen Energiemenge kalkuliert. Diese Netznutzungskosten sind in dem Arbeitspreis enthalten.

Nach der Jahresabrechnung für das jeweils vergangene Lieferjahr wird EGB entsprechend der tatsächlichen Verbrauchsdaten (Arbeit und Leistung) die individuellen tatsächlichen Netznutzungskosten, welche durch den jeweiligen Netzbetreiber im Lieferjahr erhobenen wurden, ermitteln. Dabei werden Veränderungen der veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers 1 zu 1 berück- sichtigt. Fallen die tatsächlich entstandenen Netznutzungskosten höher als die zum Zeitpunkt des Stromlieferungsangebotes kalkulier- ten Kosten aus, so werden die Mehrbelastungen durch den Kunden der EGB ausgeglichen. Fallen die tatsächlich entstandenen Netz- nutzungskosten niedriger als die zum Zeitpunkt des Stromliefe- rungsangebotes kalkulierten Kosten aus, so werden die Minderbe- lastungen durch EGB dem Kunden ausgeglichen.

4.2.1 SONSTIGES ZUR NETZNUTZUNG

Grundlage dieses Vertrages sind die vom Kunden genannten ent- nahmestellenbezogenen Angaben. Sollte der Netzbetreiber entge- gen der Beantragung des Kunden (Inbetriebsetzungsantrag) die Entnahmestelle als SLP-Entnahmestelle zuordnen, so ist EGB berechtigt, rückwirkend zum Lieferbeginn den jeweils entnahmestel- lenbezogen genannten Preis der Netznutzung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Eine solche Anpassung des Preises stellt keine Preiserhöhung im rechtlichen Sinne dar.

Weitere Netznutzungsbestandteile, wie insbesondere Blindarbeit, Trafoverluste, Trafomiete, Entgelte für durch den Kunden alleine genutzte Anlagen sowie Änderungen der Preisbestandteile der Netznutzung durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber, werden je nach tatsächlichem Anfall dem Kunden in der durch die jeweiligen Netzbetreiber gegenüber EGB in Rechnung gestellten Höhe geson- dert in Rechnung gestellt.

4.3 STEUERN, SONSTIGE ABGABEN, UMLAGEN UND SONSTIGE HOHEITLICH VERANLASSTE BELASTUNGEN:

- a) Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, zu denen die auf Basis des Stromsteuergesetzes (StromStG) entstehende, verbrauchsabhängige Stromsteuer, ferner variable Belastungen, die durch das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), die Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), § 19 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG), die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten oder entsprechende Nachfolgesetze entstehen, sowie die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen sind.
- b) Will der Kunde Befreiungen oder sonstige Ermäßigungen bei Steuern, sonstigen Abgaben, Umlagen oder sonstigen hoheitlich veranlassten Belastungen in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig (insbesondere unter Beachtung der gesetzlich oder behördlich bestimmten Fristen) die erforderlichen Nachweise beizubringen, soweit diese Nachweise der EGB noch nicht vorliegen. Der Kunde wird EGB unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Ermäßigung oder deren Wegfall von Bedeutung sein können.
- c) EGB ist berechtigt, vom Kunde Ausgleich der EEG-Umlage, die auf die Belieferung des Kunden entfällt, in der von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten jeweiligen Umlagehöhe zu verlangen. Der Kunde wird EGB unverzüglich informieren, wenn im Sinne der §§ 40 ff. EEG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die jeweilige vertragsgegenständliche Abnahmestelle die EEG-Umlage begrenzt wurde und die entsprechenden amtlichen Unterlagen vorliegen. In diesem Falle wird EGB die vorgelegte Begrenzung im Hinblick auf die jeweils betroffene Abnahmestelle und entsprechend den gesetzlichen Regelungen berücksichtigen.
- d) EGB ist berechtigt, vom Kunde Ausgleich des KWK-Aufschlags, der auf die Belieferung des Kunden entfällt, in der von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten jeweiligen Aufschlagshöhe zu verlangen. Ist der Aufschlag zugunsten des Kunden ermäßigt, so gilt Punkt b) dieser Ziffer 4.3.
- e) EGB ist berechtigt, vom Kunde Ausgleich der Umlage nach § 19 StromNEV, die auf die Belieferung des Kunden entfällt, in der von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelten jeweiligen Umlagehöhe zu verlangen. Ist die Umlage zugunsten des Kunden ermäßigt, so gilt Punkt b) dieser Ziffer 4.3.
- f) EGB ist berechtigt, vom Kunde Ausgleich der in § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgesehenen Umlage (Offshore-Haftungsumlage), die auf die Belieferung des Kunden entfällt, in der jeweiligen Umlagehöhe zu verlangen. Ist die Umlage zugunsten des Kunden ermäßigt, so gilt Punkt b) dieser Ziffer 4.3.
- g) EGB ist berechtigt, vom Kunde Ausgleich der nach § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten vor-

gesehenen Abschaltbare Lasten-Umlage, die auf die Belieferung des Kunden entfällt, in der jeweiligen Umlagehöhe zu verlangen. Ist die Umlage zugunsten des Kunden ermäßigt, so gilt Punkt b) dieser Ziffer 4.3.

Die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber im Zusammenhang mit abschaltbaren Lasten werden über diese hoheitlich veranlasste Belastung auf die Letztverbraucher umgelegt.

Die vorgenannten hoheitlich veranlassten Belastungen, die auf die Belieferung des Kunden entfallen, werden ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vom Kunden getragen.

Soweit die vorgenannten hoheitlich veranlassten Belastungen anfallen, verstehen sich somit alle Preise zuzüglich der jeweiligen Belastung in der veröffentlichten jeweiligen Höhe.

- h) Werden nach Vertragsabschluss Steuern, sonstige Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch elektrischer Energie betreffenden Belastungen
- neu eingeführt,
 - aufgehoben,
 - erhöht,
 - vermindert,
 - oder anderweitig geändert,

und werden hierdurch die Kosten der EGB im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer aus dem Stromliefervertrag mit dem Kunden folgenden Pflichten erhöht oder verringert, so ist EGB

- im Falle einer Kostenerhöhung berechtigt
- und im Falle einer Kostenverringerung verpflichtet,

eine der Kostenveränderung entsprechende Anpassung der Preise mit Inkrafttreten der Änderung vorzunehmen, soweit die Belastung die Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie (insbesondere die Beschaffung, die Netznutzung, die Durchleitung, die Übertragung, die Verteilung, die Erzeugung, den Verkauf, die Lieferung oder den Verbrauch von elektrischer Energie) belastet. Preisanpassungen durch EGB erfolgen im Wege einer einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch EGB sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach dieser Ziffer 4 maßgeblich sind.

5. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN & SICHERHEITEN

5.1 ERFASSUNG DER VERBRAUCHSWERTE

5.1.1 ERFASSUNG DER VERBRAUCHSWERTE FÜR ENTNAHMESTELLEN OHNE 1/4 H LEISTUNGSMESSUNG

Der Stromverbrauch der Entnahmestellen ohne 1/4 h Leistungsmessung wird jährlich erfasst. Die Messung / Erfassung der Verbrauchswerte erfolgt durch den jeweils örtlichen Netzbetreiber /

Messstellenbetreiber; dessen Werte sind für beide Vertragsparteien bindend.

Bei Entnahmestellen ohne 1/4 h – Leistungsmessung kann EGB ausnahmsweise vom Kunden zu Beginn der Stromlieferung und dann zum Ende eines Abrechnungsjahres bzw. zum Ende der Vertragslaufzeit verlangen, die entnahmestellenbezogenen Zählerstände abzulesen und diese unter Angabe des jeweiligen Ablesedatums EGB in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Werden die Messerichtungen vom Kunden nach Aufforderung durch EGB nicht abgelesen und ist eine Selbstablesung dem Kunden zumutbar, kann EGB auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der Kunde gestattet den Beauftragten der EGB sowie solchen des jeweils örtlichen Netzbetreibers, die Anlagen des Kunden zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messung, Ablesung sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

5.1.2 ERFASSUNG DER VERBRAUCHSWERTE FÜR ENTNAHMESTELLEN MIT 1/4 H LEISTUNGSMESSUNG

Der Stromverbrauch der Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung, welche monatlich nach tatsächlichen Istwerten auf Basis einer 1/4 h - Leistungsmessung abgerechnet werden, wird monatlich erfasst. Die Messung / Erfassung der Verbrauchswerte erfolgt durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber, dessen Werte sind für beide Vertragsparteien bindend. Bei diesen Entnahmestellen ist keine Ablesung durch den Kunden erforderlich. Die Erfassung und Übermittlung der Messwerte (1/4 h Leistungswerte) erfolgt durch den Netzbetreiber / Messstellenbetreiber in Form von Lastgängen. Für die Richtigkeit der monatlichen Rechnungen bedarf es daher keiner Anführung von Zählerständen.

Lastgänge können auf Wunsch des Kunden durch EGB von dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber angefordert werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

5.2 RECHNUNGEN

5.2.1 RECHNUNGSLEGUNG BEI ENTNAHMESTELLEN OHNE 1/4 H LEISTUNGSMESSUNG

Für Entnahmestellen ohne 1/4 h Leistungsmessung erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung und hier angeführt einen Abschlagszahlungsplan, sowie nach Ablauf von 12 Liefermonaten eine Jahresrechnung. Sowohl die Abschlagsrechnungen als auch die endgültigen, entnahmestellenbezogenen Jahresrechnungen werden auf die letzte bekannte Vertragsadresse des Kunden ausgestellt und an diese versendet. Die Höhe des jeweiligen entnahmestellenbezogenen Abschlags wird aufgrund des letzten Jahresstromverbrauchs der jeweiligen Entnahmestelle ermittelt und geschätzt und dem Kunden mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Signifikante, unterjährig erkennbare Veränderungen der Verbrauchsstruktur hinsichtlich einzelner Entnahmestellen berechtigen die Vertragsparteien maximal einmal jährlich zur unterjährigen Anpassung des / der betroffenen Abschläge.

Die Höhe und die Fälligkeiten der monatlichen Abschlagszahlungen werden bei Beginn der Stromlieferung über die Auftragsbestätigung mitgeteilt.

EGB ist berechtigt die Zahlungen von dem Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (wiederkehrende Zahlungen) einzuziehen.

Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Endabrechnung (bzw. zum Vertragsende) angerechnet.

5.2.2 RECHNUNGSLEGUNG BEI ENTNAHMESTELLEN MIT 1/4 H LEISTUNGSMESSUNG

Die Rechnung für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung, welche nach tatsächlichen Istwerten abgerechnet werden, wird monatlich zum Monatsende erteilt.

Für den Fall, dass der jeweilige örtliche Netzbetreiber der EGB die abzurechnenden monatlichen Istdaten nicht rechtzeitig vor der monatlichen Rechnungserstellung übermittelt, ist EGB berechtigt, vom Kunden einen Abschlag in angemessener Höhe auf Basis des von dem Kunden benannten voraussichtlichen Verbrauchs zu verlangen. Sollte sich nach Vorliegen der Istdaten eine Abweichung zu den im Abschlag angenommenen Werten ergeben, ist diese jeweils gleichmäßig mit den folgenden Monatsabrechnungen auszugleichen; spätestens mit der Vertragsjahresendabrechnung erfolgt eine entsprechende Korrektur.

5.2.3 VORLAGE DER VERBRAUCHSWERTE

Für die Erstellung von Rechnungen für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung ist grundsätzlich die Vorlage der Verbrauchswerte durch den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber erforderlich, hierdurch können sich Verzögerungen ergeben, die nicht durch EGB zu vertreten sind. Nachträgliche Korrekturen von Verbrauchswerten durch den Netzbetreiber werden durch EGB umgehend nach Kenntnis an den Kunden weitergegeben und sind durch den Kunden zu tragen bzw. werden dem Kunden erstattet.

5.3 ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber EGB ist Berlin.

5.4 FÄLLIGKEIT

Rechnungen / Abschlagsrechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei EGB (Wertstellung) maßgeblich.

Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen gesetzlichen Basiszinssatz erhoben werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb der Fälligkeit der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

5.5 SICHERHEITSLAISTUNG

EGB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, verlangen. Kommt der Kunde einem Verlangen in Textform nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, ist EGB berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ein Anspruch des Kunden auf weitere Belieferung mit elektrischer Energie besteht sodann für die Zukunft nicht.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, aber nicht abschließend, dass der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist oder gerät, der Creditreform Bonitätsindex des Kunden 20 Punkte schlechter als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist und/oder 300 übersteigt oder die Bewertung des Kunden bei Creditreform ausgesetzt wurde (Bonitätsindex 0) oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

EGB kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsseintritt gesetzten weiteren Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

Der Kunde ist berechtigt, seine Pflicht zur Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, dass er monatliche Vorauszahlungen jeweils bis zum 25. des Vormonats leistet. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

Eine Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

6. AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Bei grob vertragswidrigem, schuldhaftem Verhalten, worunter insbesondere die wiederholte Nichtbezahlung fälliger Rechnungen oder die Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung zu verstehen ist, kann EGB in Textform eine Frist zur vertragsgemäßen Erfüllung von mindestens 14 Tagen setzen. Verstreicht die so gesetzte Frist erfolglos, ist EGB berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich in Textform zu kündigen. Ein Anspruch auf weitere Belieferung besteht ab Kündigungszeitpunkt nicht mehr.

Für den Fall, dass über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzantrag gestellt wird, ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt diesen Vertrag außerordentlich in Textform zu kündigen.

Über vorstehende Regelungen hinaus steht den Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu.

7. BEGINN UND DAUER DER STROMLIEFERUNG

Dieser Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterschrift durch den Kunden auf dem Stromlieferungsangebot in Kraft und läuft entsprechend dem im Stromlieferungsangebot angeführten Lieferzeitraum. Der Vertrag beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt und endet mit Außerbetriebnahme der Messeinrichtung.

Ein Anspruch auf eine Belieferung über den im Stromlieferungsangebot angeführten Lieferzeitraum hinaus besteht nicht. Eine Belieferung über dem im Stromlieferungsangebot angeführten Lieferzeitraum hinaus kann nach vorheriger Vereinbarung der Parteien erfolgen.

8. VERTRAULICHKEITSVereinbarung

Die Partner werden die Inhalte des Stromlieferangebotes und des Stromlieferungsvertrages vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.

Einer Weitergabe an Dritte wird zugestimmt, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder zu einer entsprechenden vertraulichen Behandlung in Textform verpflichtet werden oder eine behördliche oder gesetzliche Pflicht zur Offenlegung für die jeweilige Vertragspartei besteht.

9. HAFTUNG

9.1 Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, die Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses sind, haftet EGB nicht, da diese Bereiche nicht Bestandteil der Leistungspflichten der EGB sind. Ansprüche wegen derartiger Versorgungsstörungen sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Für die unterbrechungs- und störungsfreie Bereitstellung des Stromes beim Kunden ist der jeweils örtliche Netzbetreiber verantwortlich. EGB übernimmt insoweit keine Haftung. Der jeweils örtliche Netzbetreiber hat auch für die Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen zu sorgen. Der Kunde unterrichtet den jeweiligen örtlichen Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen.

9.2 Für sonstige schuldhaft verursachte Schäden haften die Vertragsparteien nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.3 Beruhen die Schäden auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, so haften die Vertragsparteien auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf die Höhe des bei Vertragsabschluss vorhersehbarer vertragstypischer Schadens begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die jede Vertragspartei vertrauen darf.

9.4 Die Haftung für Personenschäden, Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

9.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter sowie der Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

10. HÖHERE GEWALT / WIRTSCHAFTLICHKEITSKLAUSEL

10.1 Sollte eine Vertragspartei durch höhere Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall der Übertragungsanlagen, oder Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert sein, so sind die Vertragsparteien für den Zeitraum des Andauerns der höheren Gewalt und der vorgenannten unabwendbaren Umstände wechselseitig von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Die betroffene Vertragspartei wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

Solange und soweit eine Partei von ihren Leistungspflichten aufgrund des vorstehenden Absatzes befreit ist, entfallen die entsprechenden Gegenleistungspflichten der anderen Vertragspartei. In diesen Fällen kann die jeweils andere Vertragspartei keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

10.2 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes bzw. dem Abschluss des Vertrages maßgebend waren und sind infolgedessen die Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

10.3 Sollte es seitens der Vor-/Zulieferanten der EGB zu Lieferausfällen oder sonstigen Ausfällen kommen (z.B. auch im Fall von Insolvenz), die EGB nicht zu vertreten hat, so dass EGB seine Liefer-/Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht, nicht termingerecht oder nicht zu den vereinbarten vertraglichen Bedingungen erfüllen kann, steht EGB das Recht zu, den Liefertermin zu verschieben, nur verfügbare Teilmengen zu liefern oder von dem mit dem Kunden geschlossenen Vertrag, soweit er sich auf nicht lieferbare Strommengen bezieht, zurückzutreten.

11. DATENSCHUTZ

EGB erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist. Soweit erforderlich, werden die Daten an die bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

EGB ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung von sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu beauftragen.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag in seiner Gesamtheit (Vertragsübertragung) von einer Partei an einen Dritten bedarf der Zustimmung der anderen Partei.

13. ANWENDUNG DER REGELUNGEN DER STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG ODER NACHFOLGEREGELUNGEN

Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, finden entnahmestellenbezogen die Regelungen

- der §§ 8 und 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) oder entsprechende Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung auf diesen Vertrag entsprechend Anwendung.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er Kenntnis vom Inhalt der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen hat bzw. sich verschaffen wird. Es besteht nach entsprechender Anforderung durch den Kunden jederzeit die Möglichkeit, den Wortlaut der zitierten Regelungen bzw. entsprechender Nachfolgeregelungen in der jeweils aktuellen Fassung von EGB zu erhalten.

14. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (z.B. Energiewirtschaftsgesetz, Stromgrundversorgungsverordnung). EGB kann die Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages und dieser AGB nur ändern, um diese an Gesetzesänderungen oder sonstige Änderungen von einschlägigen Rechtsvorschriften sowie an gerichtliche Entscheidungen oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn die Bedingungen dieses Vertrages dadurch unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden und der Vertrag hierdurch lückenhaft wird oder das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis hierdurch in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Die vorstehende Regelung in dieser Ziffer 14 gilt nicht für eine Änderung der vereinbarten Hauptleistungspflichten, der Preise, der Laufzeit des Vertrages und der Regelungen zur Kündigung.

EGB wird dem Kunden die Anpassungen hiernach mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. EGB wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Gleiches gilt bei entsprechenden Vertragslücken.

16. SCHRIFTFORM

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind zwischen den Parteien nicht getroffen, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

17. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Gerichtsstand ist der Sitz der EGB.